

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die fortschreitende Geldentwertung hat weitere Erhöhungen der Gebühren in Verwaltungssachen dringend notwendig gemacht. Das Staatsministerium hat daher auf Grund des Artikels 37 der Verfassung die anliegenden Verordnungen vom 17. September 1923 und 18. Oktober 1923, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, für die drei Landesteile erlassen. Das Staatsministerium ersucht, diese Verordnungen zu bestätigen.

Da inzwischen die Geldentwertung noch weiter zugenommen hat, bedarf der Gegenstand wiederum einer Neuordnung. Dieserwegen geht dem Landtage eine besondere Vorlage zu.

Oldenburg, den 15. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle des Gesetzes vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 1. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 1 000 000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 400 000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 800 000 *M.*

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 10 000 000 *M.* bis 100 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

	unter 2400 000 <i>M.</i>	1200 000 <i>M.</i> ,
von 2400 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 3600 000 <i>M.</i>		1800 000 <i>M.</i> ,
von 3600 000 <i>M.</i> „ „	4800 000 <i>M.</i>	2400 000 <i>M.</i> ,
von 4800 000 <i>M.</i> „ „	6000 000 <i>M.</i>	3000 000 <i>M.</i> ,
von 6000 000 <i>M.</i> „ „	8000 000 <i>M.</i>	4000 000 <i>M.</i> ,
und bei je 2000 000 <i>M.</i> mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition)		2000 000 <i>M.</i> mehr.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f) dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. Weber.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Lübeck folgendes:

An die Stelle des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend



die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 1. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 28. Dezember 1872 aufgeführten Gebührensätze mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 1 000 000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 400 000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 800 000 *M.*

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 10 000 000 *M.* bis 100 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

	unter 2 400 000 <i>M.</i>	1 200 000 <i>M.</i> ,
von 2 400 000 <i>M.</i> bis ausschließlich	3 600 000 <i>M.</i>	1 800 000 <i>M.</i> ,
von 3 600 000 <i>M.</i> „ „	4 800 000 <i>M.</i>	2 400 000 <i>M.</i> ,
von 4 800 000 <i>M.</i> „ „	6 000 000 <i>M.</i>	3 000 000 <i>M.</i> ,
von 6 000 000 <i>M.</i> „ „	8 000 000 <i>M.</i>	4 000 000 <i>M.</i> ,
und bei je 2 000 000 <i>M.</i> mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition)	2 000 000 <i>M.</i> mehr.	

Oldenburg, den 17. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. Weber.

Verordnung

für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Birkenfeld folgendes:

An die Stelle des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, be-

treffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 1. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 2. Januar 1873 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 21, 25, 26 und 33 aufgeführten Sätze werden auf den 1 000 000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 21 daselbst aufgeführte Schreibgebühr wird auf 400 000 M., bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 800 000 M.

Artikel 3.

Die Nummer 25 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 25. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 10 000 000 M. bis 100 000 000 M.

Artikel 4.

Die zu Nr. 33 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte Gebühr wird auf 2 000 000 bis 20 000 000 M. erhöht, nach Bestimmung der verfügenden Behörde.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein.

Weber.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

In die Stelle der Verordnung vom 17. September 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 20. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze, werden auf den 200millionenfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 40 Millionen Mark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 80 Millionen Mark.

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 1 Milliarde Mark bis 10 Milliarden Mark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Kognition) beträgt:

	unter 24 Millionen M	12 Millionen M		
von 24 bis ausschließlich 36 Millionen M	18 Millionen M			
„ 36 „	48 „	24 „	„	„
„ 48 „	60 „	30 „	„	„
„ 60 „	80 „	40 „	„	„
und bei je 20 Millionen Mark mehr an jährlicher Abgabe (Kognition)	10 Millionen Mark mehr.			

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f) dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Stein.

Weber.

(Siegel)

Verordnung

für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Lübeck folgendes:

An die Stelle der Verordnung für den Landesteil Lübeck vom 17. September 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, be-

treffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 20. September 1923 die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 28. Dezember 1872 aufgeführten Gebührensätze mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 200millionenfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 40 Millionen Mark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 80 Millionen Mark.

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 1 Milliarde Mark bis 10 Milliarden Mark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Kognition) beträgt:

	unter 24 Millionen M	12 Millionen M
von 24 bis ausschließlich 36 Millionen M	18 Millionen M	
„ 36 „ „ „ 48 „ „	24 „ „	
„ 48 „ „ „ 60 „ „	30 „ „	
„ 60 „ „ „ 80 „ „	40 „ „	

und bei je 20 Millionen Mark mehr an jährlicher Abgabe (Kognition) 10 Millionen Mark mehr.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. Weber.
(Siegel)

Verordnung

für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Birkenfeld folgendes:

An die Stelle der Verordnung für den Landesteil Birkenfeld vom 17. September 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 20. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 2. Januar 1873 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 21, 25, 26 und 33 aufgeführten Sätze werden auf den 200millionenfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 21 daselbst aufgeführte Schreibgebühr wird auf 40 Millionen Mark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen: 80 Millionen Mark.

Artikel 3.

Die Nummer 25 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 25. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 1 Milliarde Mark bis 10 Milliarden Mark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 33 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte Gebühr wird auf 200 Millionen Mark bis 2 Milliarden Mark je nach Bestimmung der verfügenden Behörde erhöht.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Weber.

(Siegel)

Anlage 12.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 15. November 1923.

Staatsministerium

v. Finckh. R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Gesetz zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die Gemeinden sind befugt, zur Grund- und Gebäudesteuer außer den bisher von ihnen erhobenen Zuschlägen weitere Zuschläge nach Goldmark zu erheben.

2. Der zweite Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer nach näherer Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24, zu erheben.

3. Die Absätze 3 und 4 des § 6 werden aufgehoben.

4. Hinter dem § 6 werden folgende neuen Paragraphen eingefügt:

§ 6a.

Zuschläge über 500 v. H. der Grundsteuer, über 100 v. H. der Gebäudesteuer und über 300 v. H. der Gewerbesteuer bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 6b.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu $\frac{1}{2}$ im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung der nach § 5 und § 7a erforderlichen Genehmigungen den Regierungen übertragen.

5. Im § 7 werden die Worte „in den §§ 4 und 5“ durch „in den §§ 6a und 6b“ ersetzt.

6. Hinter dem § 7 werden folgende neuen Paragraphen eingefügt:

§ 7a.

Gemeinden, die das Begräbniswesen statutarisch geregelt haben oder künftig regeln, sind berechtigt, zur Deckung der Kosten des Begräbniswesens einen Sonderzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer bis zu 10 v. H. der zur Deckung der übrigen Gemeindebedürfnisse erhobenen Zuschläge zu erheben. Dabei sind die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erhobenen Zuschläge außer acht zu lassen.

Das Aufkommen des Sonderzuschlages darf nur zur Deckung von Begräbniskosten verwendet werden.

§ 7b.

Bei der Umrechnung auf den Goldwert finden die Abrundungsvorschriften des Reiches Anwendung. Die auf Goldmark zurückgeführte Steuer wird am Tage der Zahlung nach dem für die Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in deutsche Währung umgerechnet.

7. Hinter dem § 8 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 8a.

Die Erhebung von Zuwachssteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichs-

gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg.

Steuerordnungen der Gemeinden, die eine selbständige Regelung der Wertzuwachssteuer enthalten, treten am 1. April 1923 außer Kraft, es sei denn, daß sie vorher der Vorschrift des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach die innere Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertmessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bildet, angepaßt und durch Aufnahme von Bestimmungen, die die Ausführung dieser Vorschrift sicherstellen, geändert werden.

Begründung.

Die Finanznot der Gemeinden hat sich in den letzten Monaten so verschärft, daß ihnen erheblich höhere Einnahmen zugeführt werden müssen, um die Weiterführung der Verwaltung zu ermöglichen. Die Mehreinnahmen, die das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 den Gemeinden brachte, nämlich die Erhöhung des Anteils an den Reichssteuern sowie die Eröffnung einiger neuer und die Verstärkung bestehender Einnahmequellen, wurde von dem in immer rascherem Tempo fortschreitenden Währungsverfall und dem Niedergang der Wirtschaft um das Vielfache überholt, und die Gemeinden gerieten nach Erschöpfung ihrer Steuerquellen und bei aller Sparsamkeit vielfach in Schwierigkeiten, denen auch mit größter Anspannung ihres Kredits und mit Gewährung von Liquiditätsdarlehen nicht mehr erfolgreich begegnet werden kann. Da die vom Reiche den Ländern und Gemeinden in Aussicht gestellte Wiedereinräumung größerer Freiheit und Selbständigkeit im Steuerrecht, vor allem die Wiederherstellung eines Zuschlagsrechtes zur Einkommensteuer, noch nicht verwirklicht ist, so bleibt nichts anderes übrig, als den Gemeinden größeren Spielraum als bisher in der Besteuerung des Grundvermögens und des Gewerbes zu geben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 18. Juli 1923.

Schon dieses Gesetz führt für die Zuschläge zu den Realsteuern einen Aufwertungsfaktor ein, nämlich die Berechnung der ausgeschriebenen Umlagen nach der Reichsindexzahl. Nachdem nun die ganze Wirtschaft sich mehr und mehr auf die Berechnung nach wertbeständigen Einheiten, meist der Goldmark, eingestellt hat, und auch das Reich dazu übergegangen ist, sich wertbeständige Einnahmen zu verschaffen, muß auf dem in dem Gesetz vom 18. Juli beschrittenen Wege fortgeschritten und dabei möglichste Einheitlichkeit in der Umrechnung und Zahlung der staatlichen und kommunalen Umlagen auf Goldmark angestrebt werden. Dem Landtage sind mehrere Gesetzesentwürfe, die die Anwendung der Goldmarkrechnung auf staatliche Abgaben zum Gegenstand haben, zugegangen. Die gleichen Grundsätze müssen auch für die Erhebung der Gemeindezuschläge eingeführt werden.

Den Gemeinden soll daher im § 5 das Recht gegeben werden, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer nach Goldwert zu erheben.

Dabei müssen Zuschläge, welche die Gemeinden im laufenden Rechnungsjahr auf Grund der bisherigen Bestimmungen schon erhoben haben, außer Betracht bleiben, weil die Umrechnung der einzelnen Hebungen in der Vergangenheit auf Gold viel zu umständlich wäre, und die Rechnungsbeträge infolge der Geldentwertung auch ohne große Bedeutung sind.

Die Zuschläge zur Gewerbesteuer sind in dem dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24, mit behandelt. Im zweiten Absatz des § 6 ist deshalb auf jenes Gesetz verwiesen. In dem damit verbundenen Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbesteuer ist ein neuer, vereinfachter Tarif vorgeschlagen, der in dreizehn Stufen den Steuerfuß von 0,4 bei 200 000 *M* Ertrag des Gewerbes bis auf 1,6 Goldmark bei einem Ertrage von 1,1 Millionen *M* steigert. Dieser neue Tarif macht eine abermalige Staffelung der Zuschläge, wie sie im vierten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 18. Juli vorgesehen ist, unnötig. Ein Gewerbetreibender mit 200 000 *M* Erwerbseinkommen im Jahre 1922 würde dann, wenn die Gemeinde einen Zuschlag in Höhe des Dreifachen erhebt, im ganzen etwa 1,9 Goldmark und ein Gewerbetreibender mit 1,1 Millionen Einkommen im ganzen etwa 40 Goldmark zu entrichten haben. Diese Steuerbeträge sind so mäßig, daß die Staatsregierung glaubt, auf ihren früheren Vorschlag, auch bei der Gewerbesteuer für besondere Notfälle höhere Zuschläge als das Dreifache zuzulassen, unbedenklich wieder zurückkommen zu dürfen.

In dem neuen § 6a ist ferner vorgesehen, daß die Gemeinden höhere Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer als bisher erheben dürfen, nämlich bis zum Fünffachen der Grundsteuer und bis zum vollen Betrage der Gebäudesteuer, wogegen für die Gewerbesteuer an dem Dreifachen als Höchstgrenze festgehalten ist.

Die schwere Finanznot der Gemeinden und die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zwingt dazu, außerdem die Möglichkeit offen zu halten, daß in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums bei allen drei Steuerarten die Höchstgrenze überschritten werden kann. Auch darf die Genehmigung nicht wieder davon abhängig gemacht werden, daß das Aufkommen der höheren Zuschläge nur für bestimmte Zwecke verwandt werden soll. Mit einem so beschränkten Zuschlagsrecht ist den Gemeinden nicht geholfen. Es verführt auch zu Gesetzesumgehungen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Anzahl von Gemeinden nahe daran sind, zum Erliegen zu kommen, wenn ihnen nicht endlich die Möglichkeit gegeben wird, soviel Steuern zu erheben, wie sie zur Deckung des allerdingendsten Bedarfs nötig haben.

Vom Landtage ist bei den früheren Verhandlungen angeregt worden, die Zuschläge zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe in ein bestimmtes Verhältnis zueinander zu bringen. Der § 6a des Gesetzentwurfes stellt den Versuch dar, dieser Anregung zu entsprechen, indem er für die Zuschläge zur Gewerbesteuer und zur Grundsteuer

vorschreibt, daß jede von diesen beiden Steuerarten höchstens doppelt so hoch wie die andere und daß die Gebäudesteuer nicht höher als zu einem Fünftel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden darf. Diese einschränkenden Bestimmungen, die natürlich als Höchstgrenzen gelten, sollen dem Schutze von Minderheiten dienen.

Eine größere Anzahl von Gemeinden hat das Begräbniswesen statutarisch dahin geregelt, daß die Kosten des Begräbnisses für alle in der Gemeinde Verstorbenen auf die Gemeindefasse übernommen, und daß zur Deckung dieser Kosten von den Gemeindeangehörigen eine Kopfsteuer erhoben wird. Diese Regelung ist vom Herrn Reichsminister der Finanzen beanstandet worden, weil eine Zwecksteuer sich in das System der Reichssteuern nicht einfüge, und weil zur Aufbringung der Kosten für die unentgeltlichen Begräbnisse neue steuerliche Leistungen erforderlich seien, die der Ergiebigkeit der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer abträglich und mit den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes unvereinbar seien. Vom Staatsministerium sind die Steuerordnungen der Gemeinden, da eine Einigung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen nicht zu erzielen war, gemäß § 5 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vorbehaltenlich des im § 6 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Beanstandungsverfahrens genehmigt worden. Für den Fall, daß die Steuerordnungen in dem Beanstandungsverfahren vom Reichsfinanzhof oder vom Reichsrat aufgehoben werden sollten, muß den Gemeinden eine andere Einnahmequelle zur Deckung der Kosten des Begräbniswesens erschlossen werden. Es ist deshalb im § 7a vorgeschlagen worden, daß Gemeinden, die das Begräbniswesen geregelt haben, zur Deckung der Kosten einen Sonderzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer erheben dürfen. Wenn die in den Steuerordnungen vorgesehene Kopfsteuer nicht im Beanstandungsverfahren aufgehoben wird, so steht es danach den Gemeinden frei, entweder eine Kopfsteuer oder einen Sonderzuschlag zu den Realsteuern zu erheben oder zum Ausgleich der mit beiden Steuerarten verbundenen Mängel Kopfsteuer und Sonderzuschlag zu vereinigen. Sobald den Gemeinden das Recht wiedergegeben ist, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, wird auch diese zur Deckung der Begräbniskosten mit heranzuziehen sein.

Nach §§ 34 ff. des Finanzausgleichsgesetzes dürfen Länder und Gemeinden an Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer zusammen nicht mehr als 2 v. H. und wenn eine Zuwachsteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes erheben, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Die bisher erhobenen Zuwachsteuern haben aber fast jede Bedeutung verloren, nachdem im § 16 des Finanzausgleichsgesetzes bestimmt worden ist, daß bei der Erhebung einer Wertzuwachssteuer die innere Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bilden muß. Um die Bahn für die Erhebung von 4 v. H. Grunderwerbsteuer frei zu machen, ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Zuwachsteuer, der immer noch auf Grund des Reichszuwachstenergesetzes vom 14. Februar 1911 erhoben wird, und die Zuschläge dazu zu beseitigen, dagegen muß den Gemeinden, die die Wertzuwachssteuer selbständig geregelt

haben, das Recht vorbehalten werden, ihre Steuerordnungen der Vorschrift des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen, wenn sie glauben, daraus auch bei Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark größere Einnahmen erzielen zu können, als ihnen ein höherer Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erbringt. Diese Regelung ist im § 8a des Gesetzentwurfes enthalten.

Anlage 13.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt hierneben dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.
v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Artikel 1.

1. Der Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. April 1908, erhält folgende Fassung:

„Für die Jahresjagdkarten ist eine Gebühr von 15 Goldmark und für die Tagesjagdkarten eine Gebühr von 5 Goldmark zu entrichten.“

2. Absatz 2 des Artikels 15 wird gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft.

Vom 1. Januar 1924 ab haben nur diejenigen abgabepflichtigen Jagdkarten Gültigkeit im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, für welche die Abgabe nach Artikel 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes entrichtet ist.

Begründung.

Der Gesetzentwurf beseitigt im Anschluß an eine gleiche Regelung in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg die Festsetzung der Jagdkartenabgabe in Papiermark und führt die Vorkriegssätze der Jagdkartenabgabe in Goldmark wieder ein. Die erhöhten Sätze für Ausländer sind mit Rücksicht auf die Versailler Urkunde aufgehoben.

Artikel 2 will das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes sichern und erreichen, daß Jagdkarten, bei deren Ausstellung nur die bisherige Abgabe entrichtet ist, nicht über den 31. Dezember d. J. Gültigkeit haben.

Der Landesausschuß hat mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse nicht gehört werden können.

Anlage 14.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt hierneben dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

v. F i n k h. S t e i n.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Gebühr von 15 Goldmark an die Landeskasse zu entrichten.“
2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch eine auf drei aufeinander folgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden, für welche eine Gebühr von 3 Goldmark an die Landeskasse zu entrichten ist.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft.

Vom 1. Januar 1924 ab haben nur diejenigen gebührenpflichtigen Jagdkarten Gültigkeit im Sinne des Artikels 7 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, für welche die Gebühr nach Artikel 1 dieses Gesetzes entrichtet ist.

Begründung.

Der Gesetzentwurf beseitigt im Anschluß an eine gleiche Regelung in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld die Festsetzung der Jagdkartenabgabe in Papiermark und führt die Vorkriegssätze in Goldmark wieder ein. Artikel 2 will das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes sichern und erreichen, daß Jagdkarten, bei deren Ausstellung nur die bisherige Gebühr entrichtet ist, nicht über den 31. Dezember d. J. Gültigkeit haben.

Der Landesausschuß hat bei der gebotenen Eile nicht noch gehört werden können.

Anlage 15.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird dem Artikel 26 § 4 folgende Bestimmung nachgefügt:

Beamte, die sich einer niedrigeren Wagen- oder Schiffsklasse bedienen als ihnen zusteht, dürfen sich die Fahrkosten nach der ihnen zustehenden Klasse erstatten lassen. In diesem Falle darf neben dem nicht voll verausgabten Fahrgeld kein Mehraufwand berechnet werden.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Begründung.

Nach der bisherigen Bestimmung erhalten die Beamten bei Benutzung der öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel (Eisenbahn, Schiffen) nur die wirklichen Auslagen vergütet. Sie müssen also zum Beispiel die II. Klasse benutzen, wenn sie dafür den Fahrpreis berechnen. Das liegt zurzeit nicht im Staatsinteresse. Denn in einer großen Reihe von Fällen reichen die Tagegelde nicht aus und müssen durch Bewilligung des vermehrten Aufwandes ergänzt werden. Der Beamte hat also kein Interesse daran, bei den Auslagen zu sparen. Würde er berechtigt sein, die II. Klasse zu berechnen, aber die III. Klasse zu benutzen, so würde vielfach der Unterschied mehr als ausreichen, um den sonstigen Überaufwand zu decken, und der Beamte würde Vorteil davon haben, wenn er sich auf die Berechnung der vorgeschriebenen Tagegelde beschränkte und durch sparsamen Aufwand einen Teil des Unterschiedes beim Fahrgeld gewönne. In diesen Fällen ist es nicht gestattet, neben dem nicht voll verausgabten Fahrgeld noch Mehraufwendungen zu berechnen.

Anlage 16.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines zweiten Abänderungsgesetzes zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines zweiten Abänderungsgesetzes zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Außer der nach Artikel 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923 und nach dem dazu ergangenen Abänderungsgesetze vom 3. August 1923 zu erhebenden Grund- und Gebäudesteuer ist für das Rechnungsjahr 1923 in den drei Landesteilen die Grundsteuer mit dem zweifachen und die Gebäudesteuer mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Goldmark zu erheben.

Begründung.

Die nach dem Finanzgesetz vom 11. Juni 1923 und dem dazu ergangenen Abänderungsgesetze vom 3. August

1923 gehobene Grund- und Gebäudesteuer hat infolge der bis zur Hebung eingetretenen gewaltigen Geldentwertung in Goldmark gerechnet eine Einnahme für den Staat kaum gebracht. Es ist deshalb erforderlich, für das laufende Rechnungsjahr noch einen weiteren Betrag an Grund- und Gebäudesteuer zu erheben und ihn in Goldmark festzusetzen. Da dem Staat zur Deckung seiner Ausgaben außer der Überweisungssteuer in erster Linie nur die Grund- und Gebäudesteuer zur Verfügung steht, erscheint es geboten, diese Steuer bis zur Grenze des Erträglichen zur Deckung der Staatsausgaben heranzuziehen. Über den Bedarf der Staatskassen lassen sich zurzeit einigermaßen sichere Angaben nicht machen; sicher ist nur, daß er außerordentlich hoch ist, und daß die Ausgaben durch die Einnahmen auch dann kaum gedeckt werden können, wenn die Steuern auf das äußerste angespannt werden. Die volle Jahressteuer der Grund- und Gebäudesteuer beträgt:

Landesteil Oldenburg	903 747,82 <i>M</i> Grundsteuer,
	470 672,20 <i>M</i> Gebäudesteuer,
Landesteil Lüneburg	50 500,— <i>M</i> Grundsteuer,
	85 000,— <i>M</i> Gebäudesteuer,
Landesteil Birkenfeld	78 500,— <i>M</i> Grundsteuer,
	81 900,— <i>M</i> Gebäudesteuer.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung soll die Gebäudesteuer mit der vollen Jahressteuer in Goldmark herangezogen werden. Für den Gebäudebesitz haben sich die Verhältnisse insoweit geändert, als die Wohnungsbauabgabe hinfällig geworden ist. Die Gebäudesteuer trifft auch nicht den Eigentümer als solchen, sondern die Bewohner und ist daher eine allgemeine Steuer. Die Folgen der Wohnungszwangswirtschaft lassen es jedoch zurzeit noch notwendig erscheinen, daß die Gebäudesteuer im Verhältnis zur Grundsteuer nur mit dem einfachen Jahresbetrag herangezogen wird, während die Grundsteuer mit dem doppelten Jahresbetrag in Ansatz kommt.

Anlage 17.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24 mit Einschluß der Zuschläge der Gemeinden wird nach folgenden Vorschriften aufgewertet:

1. Die nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landes-
teile vom 27. August 1920 für das Steuerjahr 1923/24
zu entrichtende Gewerbesteuer wird unter Anwendung
eines Umrechnungsfaktes von 1700 auf den Goldwert
zurückgeführt.

Bei den Betrieben, deren Geschäftsjahr vor dem
31. Dezember 1922 abläuft, ist als Umrechnungsjahr der
in Papiermark ausgedrückte Wert einer Goldmark anzu-
wenden, der nach dem amtlichen Berliner Dollarbrief-

kurs des Tages, an dem das Geschäftsjahr endet, ermittelt wird, wobei ein Dollar mit 4,20 Goldmark anzusehen ist. Der Umrechnungssatz wird auf volle 10 nach unten abgerundet.

- Die auf Goldmark zurückgeführte Steuer wird am Tage der Zahlung nach dem für die Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in deutsche Währung umgerechnet; die Abrundungsvorschriften des Reiches finden Anwendung. Die Zahlung ist in deutscher Währung zu leisten; das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen und mit welchem Wertverhältnis Zahlungen durch Hingabe von andern Zahlungsmitteln, Wertzeichen, Wertpapieren und dergleichen geleistet werden können oder müssen.

Artikel II.

Der § 9 der Gewerbesteuergeetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 erhält für das Steuerjahr 1923/24 folgende Fassung:

Bei einem Ertrage von

150 000 M bis ausschl. 200 000 M	beträgt die Steuer	0,4 v. H.
200 000 " " "	250 000 " " "	0,5 " "
250 000 " " "	300 000 " " "	0,6 " "
300 000 " " "	360 000 " " "	0,7 " "
360 000 " " "	420 000 " " "	0,8 " "
420 000 " " "	490 000 " " "	0,9 " "
490 000 " " "	560 000 " " "	1,0 " "
560 000 " " "	640 000 " " "	1,1 " "
640 000 " " "	720 000 " " "	1,2 " "
720 000 " " "	810 000 " " "	1,3 " "
810 000 " " "	900 000 " " "	1,4 " "
900 000 " " "	1 000 000 " " "	1,5 " "
1 000 000 " und mehr	" " " "	1,6 " "

Artikel III.

Der § 6, Absatz 3 und 4, des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 18. Juli 1923 (Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 631) wird aufgehoben. Beschlüsse, die auf Grund des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz gefaßt sind, gelten als ohne den Vielfältigungsfaktor des Absatzes 3 gefaßt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

- Die Gewerbesteuer für das zurzeit laufende Steuerjahr 1923/24 wird berechnet nach dem Ertrage der gewerblichen Betriebe im Kalenderjahr 1922. Nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile wird für den Staat die einfache Steuer gehoben. Nach § 5 Absatz 2 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 12. Juni 1923 waren die Gemeinden berechtigt, Zuschläge bis zum Dreifachen der staatlichen

Gewerbesteuer zu erheben. Als der neugewählte Landtag im Juli d. J. zusammentrat, war infolge der Geldentwertung die Gewerbesteuer mit Einschluß der gemeindlichen Zuschläge völlig bedeutungslos geworden. Bei Beratung über eine Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge im Landtage wurde fast durchweg die Ansicht vertreten, daß die seit dem Ablauf des Kalenderjahres 1922 eingetretene Geldentwertung berücksichtigt werden müsse. Diese Ansicht hat dann im § 6 Absatz 3 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juni 1923 ihren Ausdruck dahin gefunden, daß die an sich unverändert gebliebenen gemeindlichen Zuschläge vervielfacht werden können mit einer Zahl, die die Geldentwertung vom Ablauf des Kalenderjahres 1922 bis zu dem Tage der Ausschreibung der Steuer wiedergibt. Gegen diese Verordnung waren solange Bedenken nicht zu erheben, als mit einer nur langsam fortschreitenden Geldentwertung gerechnet werden konnte. Sie wurde aber überholt durch die nicht vorhersehbare sprunghafte Geldentwertung der letzten Monate. Selbst wenn sofort nach Ausschreibung der Steuer mit der Veranlagung und Erhebung begonnen wird, vergeht bis zur Einzahlung der Steuer selbst ein Zeitraum von mindestens 3 bis 4 Wochen; in den meisten Fällen aber muß mit einer noch längeren Zeitspanne zwischen Ausschreibung und Einzahlung der Steuer bzw. Ablieferung derselben an die Gemeinden wegen der außerordentlichen Belastung der Finanzämter mit den sich überstürzenden Reichsteuern gerechnet werden. Steuerbeträge aber, die vor 3 bis 4 Wochen auf angemessener Höhe standen, sind heute so vollständig entwertet, daß sie restlos unter die Kleinbetragsordnung fallen und infolgedessen überhaupt nicht gehoben werden.

Sobald das Staatsministerium diese Entwicklung übersah, hat es veranlaßt, daß die Finanzämter die Veranlagung und Erhebung der Steuer einstweilen nicht durchführten, damit nicht eine völlig nutzlose Arbeit geleistet zu werden brauchte.

Der vorliegende Entwurf hält an dem im § 6 Absatz 3 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juni 1923 zum Ausdruck gebrachten Gedanken fest, wonach die seit dem 1. Januar 1923 bis zur Zahlung der Steuer eingetretene Geldentwertung tunlichst berücksichtigt werden sollte. Weiter ist zu verhindern, daß die zu entrichtende Steuer in der Zeit zwischen Ausschreibung und Zahlung entwertet. Deshalb wird die Steuer, die nach dem Ertrage des Kalenderjahres 1922 zu entrichten ist, nach dem Stande der Papiermark am 2. Januar 1923 auf Goldmark zurückgeführt und dieser Goldmarkbetrag am Tage der Zahlung, statt wie bisher nach dem LebensmittelindeX unter Anpassung an andere Steuergesetze nach dem Goldumrechnungssatze des Reiches wieder in deutsche Währung umgerechnet. Am 2. Januar war der amtliche Berliner Dollarbriefkurs 7241, demnach eine Goldmark — der Dollar zu 4,20 Goldmark gerechnet — $\frac{7241}{4,20}$ = rund 1720 Papiermark. Um den Finanzämtern die Umrechnung der Steuer-

beträge in Goldmark zu erleichtern, ist im Entwurf der Umrechnungsjah von 1720 nach unten auf 1700 abgerundet. Der nach Papiermark berechnete Steuerbetrag wird also durch 1700 dividiert; das Ergebnis stellt die in Goldmark ausgedrückte Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/1924 dar.

Bei denjenigen Betrieben, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Dezember 1923 abläuft, muß grundsätzlich in der gleichen Weise verfahren werden. Es geht selbstverständlich nicht an, bei diesen Betrieben den Umrechnungssatz von 1700 anzuwenden, vielmehr muß die zu entrichtende Steuer nach dem Goldmarkkurse desjenigen Tages, an dem das Geschäftsjahr endet, in Goldmark umgerechnet werden. Ist für den Tag, an dem das Geschäftsjahr endet, der Dollarkurs amtlich nicht festgestellt, so gilt der amtliche Kurs der letzten Notierung.

2. Als notwendig hat sich ferner herausgestellt, die Staffelung der Steuersätze nach § 9 der Gewerbesteuergeese zu ändern. Dieser Tarif ist durch die Geldentwertung völlig überholt. Zum Beispiel ist die Mehrzahl der Betriebe für 1923/24 mit einem Ertrage aus 1922 von 200 000 bis 300 000 *M* zu veranlagen, während diese Betriebe im Geschäftsjahr 1919, das der erstmaligen Veranlagung 1920/21 zugrunde zu legen war, einen Ertrag von 10 000 bis 16 000 *M* hatten. Die von diesen Betrieben für 1920 entrichtete Steuer betrug etwa 0,9 v. H., für 1923/24 würde sie dagegen etwa 1,6 v. H. des Ertrages (den Höchstsatz) betragen. Ferner geht die in § 6 Absatz 4 der oldenburgischen Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Staffelung der Gemeindezuschläge über das erforderliche Maß hinaus, da sich inzwischen herausgestellt hat, daß die Erträge aus dem Geschäftsjahre 1922 die ursprünglich angenommene zahlenmäßige Höhe nicht erreicht haben. Auch wirkt sie wegen der geringen Zahl der Stufen zu roh. Wenn nun die Abstufung sowohl der staatlichen Steuersätze als auch der Gemeindezuschläge nicht mehr zeitgemäß und deswegen zu ändern ist, um die Betriebe in annähernd derselben Höhe wie bisher und ohne zu scharfe Abstufungen zu besteuern, ist es zweckmäßig, hiermit gleichzeitig eine Vereinfachung der Steuerberechnung zu verbinden. Dies ist für das laufende Steuerjahr geradezu eine Notwendigkeit, da in diesem praktisch eine Hebung nur für die Gemeinden stattfindet.

Der vorgeschlagene Steuertarif schließt sich der bestehenden Verordnung darin an, daß das Verhältnis der niedrigsten Steuer zur höchsten das gleiche bleibt wie bisher (1 : 4) und daß etwa der gleiche Höchstsatz erreicht wird. Auch im einzelnen kommt er zu angemessenen Ergebnissen. Zum Beispiel wäre bisher von einem Betriebe, der 1922 einen Ertrag von 300 000 *M* gehabt hat, eine staatliche Steuer von 4800 *M* zu entrichten, die, auf Goldwert zurückgeführt, 2,80 Goldmark ergibt. Ein Gemeindezuschlag würde in diesem Falle nicht gehoben. Nach dem Vorschlage des Entwurfes beträgt bei demselben Ertrage die staatliche Steuer 0,7 v. H., der Gemeindezuschlag das Dreifache, zusammen also 2,8 v. H. = 8400 Papiermark oder 4,90 Goldmark. Ein der-

artiger Steuerbetrag bleibt bei einem kleineren bis mittleren Betriebe durchaus in den Grenzen des Erträglichen. Derselbe Betrieb ist für 1920 mit einem Ertrage von mindestens 15 000 *M* veranlagt, wofür nach § 9 des Gesetzes allein an staatlicher Gewerbesteuer 144 *M* zu entrichten waren. Als der Landtag im Frühjahr 1920 die Einführung der Gewerbesteuer beschloß, hatten diese 144 *M*, an der Inlandskaufkraft der Mark gemessen, einen Wert von mindestens 20 Goldmark.

Die im Entwurf vorgeschlagene anderweitige Staffelung der Steuerätze kann selbstverständlich nur für das laufende Steuerjahr Gültigkeit haben; vom nächsten Jahre an wird ein anderer Tarif eingeführt sein.

3. Werden nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes die staatliche Gewerbesteuer und die gemeindlichen Zuschläge in Goldmark umgerechnet, so muß der im § 6 Absatz 3 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Multiplikator in Wegfall kommen. Das gleiche gilt nach den obigen Ausführungen von der Staffelung des Absatzes 4.

Anlage 18.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, für das Fürstentum Lüneburg vom 11. Januar 1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

1. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 in der durch die Gesetze vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Beträge und Wertstufen sind Goldmarkbeträge. Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit der Steuer in Goldmark umzurechnen.

2. Die in den Abänderungsgesetzen vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 vorgeschriebenen Zuschläge zu den Steuerätzen bzw. Erhöhungen der Steuer werden aufgehoben.
3. Im § 6, Absatz 1, werden „10 M“ ersetzt durch die Worte „einem Zehntel des Hauptstempels“.
4. Im § 9a werden „50 M“ durch „20 Goldmark“ und „30 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.
5. Der Mindeststempelbetrag nach den §§ 14 und 19 ist 3 Goldmark.
6. a) Im § 69, Ziffer 3, werden „15 000 M“ durch „50 Goldmark“ ersetzt.
b) Im § 69, Ziffer 5, werden „400 000 M“ durch „2000 Goldmark“ ersetzt.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen im Verwaltungswege erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910 in der durch die Gesetze vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Steuerbeträge und Wertstufen sind Goldmarkbeträge. Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit der Steuer in Goldmark umzurechnen.
2. Die in den Abänderungsgesetzen vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 vorgeschriebenen Zuschläge zu den Steuerätzen bzw. Erhöhungen der Steuer werden aufgehoben.
3. Im § 6, Absatz 1, werden „10 M“ durch die Worte „einem Zehntel des Hauptstempels“ ersetzt.
4. Im § 9a werden „50 M“ durch „20 Goldmark“ „30 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.

5. Der Mindeststempelbetrag nach den §§ 13 und 18 ist 4 Goldmark.
6. a) Im § 68, Ziffer 3, werden „15 000 M“ durch „150 Goldmark“ ersetzt.
- b) Im § 68, Ziffer 5, werden „400 000 M“ durch „4000 Goldmark“ ersetzt.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen im Verwaltungswege erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

3. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908 in der durch die Gesetze vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Beträge und Wertstufen sind Goldmarkbeträge. Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit der Steuer in Goldmark umzurechnen.
2. Die in den Abänderungsgesetzen vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 vorgeschriebenen Zuschläge zu den Steuerätzen bzw. Erhöhungen der Steuer werden aufgehoben.
3. Im § 6, Absatz 1, werden „10 M“ durch die Worte „einem Zehntel des Hauptstempels“ ersetzt.
4. Im § 9a werden „50 M“ durch „20 Goldmark“ und „30 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.
5. Der Mindeststempelbetrag nach den §§ 14 und 19 ist 4 Goldmark.
6. a) Im § 69, Ziffer 3, werden „15 000 M“ durch „150 Goldmark“ ersetzt.
- b) Im § 69, Ziffer 5, werden „400 000 M“ durch „4000 Goldmark“ ersetzt.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen im Verwaltungswege erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Durch die in den letzten Monaten ins Ungemessene fortgeschrittene Geldentwertung sind die bislang vorgeesehenen Stempelsteuerbeträge vollständig überholt. Nur in den Fällen, in denen die Steuer nach dem Werte des Gegenstandes berechnet wird, folgen die Steuerbeträge der Geldentwertung einigermaßen. Es erscheint aber dringend erforderlich, die gesamte Stempelsteuer einschließlich der Wertstufen auf Goldmark abzustellen, um zu erreichen, daß in jedem Fall, wo eine Stempelsteuer zu entrichten ist, diese annähernd dem Vorkriegswerte entspricht. Über Umrechnung und Zahlung der auf Goldmark lautenden Stempelsteuer vergleiche den Gesetzentwurf, betreffend die Umrechnung und Zahlung von staatlichen, auf Goldmark lautenden Abgaben usw., der dem Landtage vorliegt.

Anlage 19.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht das Staatsministerium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg über die Verbilligung von Milch, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben,
2. sich damit einverstanden erklären, daß zu § 95 des Voranschlags der Ausgaben des Landesteils Lüneburg für 1923/24 1500 Goldmark für Milchverbilligung nachbewilligt und eingestellt werden.

Oldenburg, den 20. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg über die Verbilligung von Milch.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bedürftigen Gemeindeangehörigen außerhalb der Armenpflege den Bezug der für die Ernährung erforderlichen Menge Vollmilch im Wege der Milchverbilligung zu ermöglichen.

Den Gemeinden werden aus der Landeskasse im Rahmen der durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel 60 v. H. der sachlichen Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Milchverbilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Staatsministerium dazu aufgestellten Richtlinien entstehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Fürsorge, sowie über den Kreis der Fürsorgeempfänger trifft die Gemeinde auf Grund der Richtlinien (§ 1, Abs. 2).

§ 3.

Vor der Entscheidung über Anträge auf Gewährung der Milchverbilligung ist der Pflegeausschuß zu hören.

Gegen die Entscheidung findet die Aufsichtsbeschwerde statt. Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet endgültig.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 1. April 1924.

Begründung.

Anläßlich der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Verbilligung von Milch (Anlage 105) in der 8. Versammlung des II. Landtags „1923“ ist vom Abgeordneten Bartels der Antrag gestellt worden, der Landtag wolle beschließen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, für den Landesteil Lüneburg nach Anhörung des Landesauschusses eine ähnliche Regelung wie im Gesetz für Oldenburg durch Verordnung herbeizuführen, falls es nicht gelingen sollte, den Versorgungsberechtigten dort verbilligte Milch auf andere Weise zu beschaffen.“

Der Landtag hat derzeit den Antrag des Abg. Bartels durch seine Beschlußfassung zum Antrage 13 des Berichtes zur Anlage I vom 2. Dezember 1922 für erledigt erklärt. In seinem Bericht hat der Ausschuß III erklärt, daß, wenn eine Regelung der Milchverbilligung im Landesteil Lüneburg sich als erforderlich herausstellen sollte, die Regelung entsprechend dem im Landesteil Oldenburg durch den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf eingeschlagenen Verfahren geschehen muß. Maßgebend für den Landtag, von einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung Abstand zu nehmen, war der Umstand, daß von Abgeordneten des Landesteils Lüneburg erklärt wurde, daß die Belieferung der bedürftigen Bevölkerungskreise mit verbilligter Milch im Wege freiwilliger Milchabgabe durch die Landwirtschaft sichergestellt werden könne. Tatsächlich ist dann auch in den Landgemeinden die Verbilligung der Milch in der von der Landwirtschaft versprochenen Weise durchgeführt. In den Gemeinden Stadt Eutin, Bad Schwartau, Stadt Ahrensböck, Malente, West-Katekau, Kensefeld und Stodelsdorf ist die Verbilligung in der Weise durchgeführt, daß die in diesen Gemeinden benötigten Summen vom Landesverband vorgeschossen werden, der die verausgabten Beträge nach dem Verhältnis der Grundsteuer von den Landwirten wieder einfordert. So werden die Landwirte in den ländlichen Gemeinden auch zur Verbilligung der Milch in den 7 städtischen Gemeinden herangezogen. In den ländlichen Gemeinden hat die freiwillige Durchführung der Milchverbilligung bis heute keine Schwierigkeiten gemacht. Die Kosten sind hier auch verhältnismäßig gering. Aber in den 7 städtischen Gemeinden ist die Durchführung dadurch unmöglich geworden, daß die vom Landesverband vorgeschossenen Beträge von den Landwirten freiwillig größtenteils nicht gezahlt werden. Der

Landesverband ist aber nicht in der Lage, Beträge vorzuschießen, die nicht binnen kurzem wieder eingehen. Am 1. September hat der Landesverband 1,4 Milliarden Mark umlegen müssen; hiervon sind nur 600 Millionen wieder eingegangen. Ende Oktober d. J. ist eine weitere Umlage in Höhe von 15 Billionen Mark ausgeschrieben, die bis zum 10. November bezahlt werden mußte. Es sind aber nur 7,5 Billionen Mark eingegangen. Das Ergebnis der beiden Umlagen zeigt, daß die bisherige Art der Milchverbilligung nicht weiter durchführbar ist. Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird behauptet, daß der Mißerfolg sehr wesentlich durch die Auffassung weiter Kreise beeinflusst sei, daß die Pflegeausschüsse in der Bewilligung der Anträge auf Milchverbilligung allzu weitherzig vorgingen, ferner, daß die Landwirtschaft nicht mehr in der Lage sei, die gesteigerten Kosten für die Milchverbilligung aufzubringen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Milchverbilligung. Diese wird sich um so unbedenklicher an die für den Landesteil Oldenburg getroffene Beordnung anschließen können, als für die Durchführung der Milchverbilligung im Landesteil Lübeck bereits dieselben Richtlinien maßgebend sind, wie sie in Nr. 131 der Oldenburgischen Anzeigen für den Landesteil Oldenburg bekanntgegeben werden.

Der Landesverband hat sich bereit erklärt, die weiteren erforderlichen Beträge möglichst noch vorzuschießen, bis das beantragte Gesetz erlassen ist. Da das Geld hierzu angeliehen werden muß, muß der Landesverband die Beträge nebst den aufgelaufenen Zinsen erstattet bekommen.

Nach einer im Vorjahr gehaltenen Umfrage beträgt der tägliche Bedarf etwa 200 Liter. Das macht im Monat 6000 Liter und bis zum 1. April 1924 24 000 Liter. Bei Zugrundelegung eines Milchpreises von rund 20 Pfennig je Liter werden die in Frage stehenden 24 000 Liter 4800 Goldmark kosten. Bei einer Verbilligung auf die Hälfte = 10 Pfennig und der Verteilung der Kosten im Verhältnis von 40 : 60 würden vom Landesteil 1440, abgerundet 1500 Goldmark aufzubringen sein, die aus allgemeinen Landesmitteln zu decken sein werden und durch die dem Landtag anderwärts vorgeschlagenen Zuschläge zur Grundsteuer voranschichtlich eingebracht werden.

Anlage 20.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 27. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 36 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 27. August 1920 in der Fassung der Novelle vom 31. Mai 1923 wird, wie folgt, geändert:

Die Betriebssteuer beträgt für das Steuerjahr 1923/24 für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt:

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages befreit ist (§ 8 Absatz 2): 2 Goldmark,

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
- a) mit einem Ertrage bis einschließlich 500 000 M:
6 Goldmark.
 - b) mit einem Ertrage von mehr als 500 000 M:
10 Goldmark.

Begründung.

In der Begründung der Vorlage, betreffend Aufwertung der nach den Gewerbegesetzen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 11. Juli 1861 bzw. 23. Mai 1864 für das Steuerjahr 1923/24 zu entrichtenden Rekognitionen ist ausgeführt, daß wegen der Aufwertung der im Landesteil Birkenfeld an Stelle der Rekognitionen zu entrichtenden Betriebssteuer die Verhandlungen mit der Regierung in Birkenfeld aufgenommen seien. Die Regierung hält es für zweckmäßig, daß die Aufwertung der Betriebssteuer ähnlich wie bei der Gewerbesteuer erfolgt.

Die Höhe der für 1923/24 zu entrichtenden Goldmarksätze steht mit den für die Landesteile Oldenburg und Lübeck für 1923/24 zu entrichtenden aufgewerteten Rekognitionen annähernd im Einklang. Sie betragen $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$ der vor dem Kriege in Preußen üblichen Sätze.